Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Nora Winzeler Bauernsekretärin 052 640 28 06 / 079 293 78 01 sekretariat@schaffhauserbauer.ch
Adresse / Indirizzo	Plattenweg 21 8200 Schaffhausen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Besten Dank für die Möglichkeit zur Umsetzung der Swissness-Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Schaffhauser Bauernverband kann sich im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Markenschutzverordnung an die Swissness-Regelungen einverstanden erklären. Für die Schweizer Landwirtschaft ist diese neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (HASLV) das zentrale Element des vorliegenden Paketes. Hier beantragt der Schaffhauser Bauernverband im Interesse der Schaffhauser Landwirtschaft eine gewichtige Änderung gegenüber der vorgeschlagenen Version, welche die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete betrifft. Die Gebietseinschränkung der Grenzgebiete auf die seit 1984 bewirtschafteten angestammten Flächen im Ausland ist nicht realistisch. Für die Swissness sind alle im Grenzgebiet bewirtschafteten Flächen zu berücksichtigen, die ~~vor dem 1.1.2014~~ von Schweizer Betrieben bewirtschaftet ~~wurden~~werden und auf welchen die Schweizer Vorgaben eingehalten werden. Die Freizonen Genf und St. Gingolph sind ebenfalls ganz zur Swissness-Zone zu rechnen. Die Einhaltung der Schweizer Vorschriften in den Grenzgebieten ist im Vollzug zu gewährleisten. Zudem ist dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten generell auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.

Für die Schaffhauser Landwirtschaft nehmen die traditionell bewirtschafteten Flächen im Grenzbezirk eine wichtige Rolle ein. So liegen heute knapp 17 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons Schaffhausen im deutschen Grenzbezirk. Diese Flächen sind ein wichtiger Bestandteil vieler Schaffhauser Landwirtschaftsbetriebe: Rund 20 Prozent des Schaffhauser Brotgetreides wächst auf Flächen im deutschen Grenzbezirk. Dieses Getreide fliesst heute bereits vollumfänglich in den Swiss Garantie Kanal und wird in der Praxis von den Schweizer Landwirtschaftsbetrieben unter den gleichen Bedingungen produziert wie das Brotgetreide, welches im Inland wächst. Könnten nur noch die Erträge der angestammten Flächen, so wie vorgeschlagen, unter dem Schweizer Kreuz vermarktet werden, käme dies einem herben Verlust für die Schaffhauser Landwirtschaft gleich. Zudem entstünden für die Annahmestellen grosse Probleme, da die getrennte Annahme, Lagerung und Vermarktung sichergestellt werden müsste. Die Landwirte müssten zudem mit starken Preiseinbussen für dieses Getreide rechnen. Aus diesem Grund erachtet es der Schaffhauser Bauernverband als äusserst wichtig, dass nicht nur die angestammten Flächen, sondern auch die nicht-angestammten Flächen berücksichtigt werden können.

Selbstversorgungsgrad (SVG): Im Verordnungsentwurf ist eine Definition des Selbstversorgungsgrades mit Inlandproduktion (Inlandproduktion + Import von Rohstoffen) vorgenommen worden. Einerseits wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass auch für die exportierten Produkte genügend Rohstoffe vorhanden sein müssen. Andererseits kann dadurch der SVG unter eine gesetzliche Schwelle (50 oder 20%) fallen. Das hat zur Konsequenz, dass weniger Rohstoffe inländischer Herkunft verwendet werden müssten. Die Inlandproduktion könnte so ein „Opfer“ des Exporterfolges der Lebensmittelindustrie werden. Eine Alternative könnte die einfache SVG-Formel Inlandproduktion / Inlandverbrauch sein. Aus Sicht des Schaffhauser Bauernverbandes ist es zudem falsch, dass bei der Berechnung des SVG auch der aktive Veredelungsverkehr berücksichtigt wird.

Wasser: Wasser ist bei der Berechnung der Mindestanteils der Schweizer Rohstoffe grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn Mineral- und Quellwasser in der reinen Form als Getränke angeboten werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3, Bst. b	b. die ***~~angestammten~~*** Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone ~~, die vor dem 1.1.2014 von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wurden~~ ***~~nach Artikel 17 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998.~~***	Der Rückgriff auf die angestammten Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe ist nicht mehr aktuell. ~~Wenn ein Stichdatum für die Begrenzung der Zupacht von Flächen in der Grenzzone eingeführt werden soll, könnte der 1.1.2014 in Betracht gezogen werden.~~Mittlerweile werden auch viele nicht-angestammte Flächen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet, welche auf diesen Flächen Nahrungsmittel für den Schweizer Markt herstellen. Eine Unterscheidung in Produkte von angestammten und nicht-angestammten Flächen wäre logistisch nicht zu bewältigen und würde für die Schweizer Grenzlandwirte zu hohen Einbussen führen. Die Einhaltung und die Kontrollen der schweizerischen Vorgaben muss auf diesen Flächen sichergestellt werden. Aus Sicht des Schaffhauser Bauernverbandes ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Grenzzonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden
Art. 3, Bst. c (neu)	***c. Freizonen Genf und St. Gingolph sind***	Die Freizonen haben einen historisch gewachsenen sehr engen Bezug zur Schweiz. Sie sind daher der Swissness-Zone zuzurechnen. Aus Sicht des Schaffhauser Bauernverbandes ist zudem wichtig, dass die Bestimmungen im Lebensmittelrecht für die Deklaration der Herkunft von Produkten aus den Freizonen auf die vorliegende Verordnung abgestimmt werden.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Siehe allgemeine Bemerkungen		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		